

**Ausschussvorlage RIA/18/65**  
**Ausschussvorlage UJV/18/27**

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug

zu dem

**Gesetzentwurf**  
**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugend-**  
**arrestvollzuges in Hessen**  
**– Drucks. [18/7179](#) –**

- |    |                          |       |
|----|--------------------------|-------|
| 7. | Deutscher Richterbund    | S. 59 |
| 8. | Prof. Dr. Arthur Kreuzer | S. 63 |



**Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte-  
LANDESVERBAND HESSEN  
Die Vorsitzende  
Frankfurt, den 1. August 2013**

An den  
Vorsitzenden  
des Rechts- und Integrationsschusses

Hessischer Landtag  
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Anhörung durch den Rechts- Integrationsausschuss und den Unterausschuss  
Justizvollzug des Hessischen Landtages

zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Regelung des  
Jugendarrestvollzuges in Hessen- Drucks.- 18/7179 –

Sehr geehrter Herr Dr. Blechschmidt,

der Richterbund bedankt sich für die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer  
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Jugendstrafvollzug  
vom 31.5.2006( 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/0 in NJW 2006,2093 ff.) ist  
sinngemäß auch für den Jugendarrestvollzug - wegen der vergleichbaren  
Grundrechtsrelevanz - eine gesetzliche Grundlage erforderlich. da es sich bei Arrest  
als Zuchtmittel um ein Instrument der Erziehung handelt. Das  
Bundesverfassungsgericht betont,

*„dass Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solche hinausgehen“,  
... „unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für  
sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage“.....bedürfen,“ .. „die die  
Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert“.*

## I.

Derzeit wird der Vollzug des Jugendarrestes in fast allen Bundesländern nur aufgrund einer Verordnung, der Jugendarrestvollzugsordnung, und Verwaltungsvorschriften geregelt.

Die Jugendarrestvollzugsordnung gibt zwar Grundlagen für die Ausgestaltung der Vollstreckung an die Hand, enthält jedoch inhaltlich nicht die notwendige Substantiierung für die Ausgestaltung des Jugendarrestes.

Aufgrund des mit Wirkung vom 7. März 2013 als § 16 a in das JGG aufgenommenen Warnschutzarrestes dürfte die Bedeutung des Jugendarrestes ansteigen, auch wenn die Wirksamkeit des Warnschutzarrestes teilweise sehr kritisch gesehen wird.

Die kritische Sichtweise gilt dabei auch für das Zuchtmittel des Jugendarrestes als solches. Davon zu unterschreiben ist aber die Notwendigkeit, nach geltendem Recht erst einmal eine moderne, verfassungsrechtlich fundierte gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Arrestes auch in Hessen zu schaffen anstelle der bisher nur durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelten Ausgestaltung des Jugendarrestes.

Nachdem Nordrhein-Westfalen – die ausschließliche Gesetzeskompetenz obliegt gemäß Art. 70 Abs.1 GG bei den Bundesländern – bereits ein Jugendarrestvollzugsgesetz in diesem Jahr verabschiedet hat und andere Bundesländer wie Schleswig-Holstein sowie Hamburg und Sachsen-Anhalt schon entsprechende Gesetzesentwürfe erarbeitet und teilweise auch bereits vorgelegt haben, hat in Hessen jetzt die SPD die Initiative ergriffen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf eingebracht. Dieser wird von dem rechtspolitischen Sprecher der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag, Müller, zum derzeitigen Zeitpunkt als „Schnellschuss“ abgetan. Verbesserungen des Arrestvollzuges durch den vorliegenden Gesetzesentwurf der SPD werden pauschal geleugnet.

Den Kriterien, die von der Wissenschaft und Lehre für einen aufgelockerten und sozialpädagogisch orientierten Jugendarrestvollzug aufgestellt worden sind, trägt der vorliegende Gesetzesentwurf Rechnung.

Die Erkenntnis, dass der Erziehungsgedanke beim Jugendarrestvollzug im Vordergrund zu stehen hat, um den hinter dem verhängten Zuchtmittel stehenden Erziehungsgedanken zu verstärken, hat sich durchgesetzt, ebenso wie die äußerliche und innere Unterscheidung vom Jugendstrafvollzug.

Der vorgelegte Entwurf lehnt sich in der Grundkonzeption eng an das Gesetz von NRW vom 30.4.2013 an.

## II.

Nach § 1 Abs. 2 E gelten die Vorschriften des vorgelegten Entwurfs auch für Heranwachsende und für die nach Jugendstrafrecht verurteilten Erwachsenen entsprechend.

Besonders zu begrüßen sind die in § 2 E klar geregelten Ziele und Aufgaben des Jugendarrestes, insbesondere die in § 2 Abs.2 E normierte Einbeziehung und Mitwirkung aller am Vollzug des Jugendarrestes beteiligten Personen und Institutionen, einschließlich der Personensorgeberechtigten, soweit das möglich ist.

Sehr sinnvoll ist auch, dass den Jugendlichen bei Arrestantritt sofort im Rahmen des Zugangsgesprächs nach § 5 Abs.3 E bestimmte Personen aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten als Ansprechpartner/innen benannt werden müssen. Das dient dem Aufbau von Vertrauen zu den Vollzugsbediensteten.

In § 3 E werden die Grundsätze der erzieherischen Ausgestaltung im Einzelnen aufgeführt und in § 4 E näher konkretisiert.

Ebenso wie im Gesetz von NRW werden unter den Elementen der erzieherischen Ausgestaltung an erster Stelle soziale Trainingskurse genannt, mit denen im Bereich des Jugendstrafrechtes bisher sehr gute Erfahrungen gemacht worden sind. Auch die weiteren aufgeführten Elemente zeugen von einem modernen erzieherischen Verständnis des Jugendarrestes. Dementsprechend spricht § 6 E von der Aufstellung eines „Förderplanes“. Sehr positiv zu bewerten ist dabei, dass die Aufstellung des Förderplanes auch die angesichts der sehr begrenzten Zeit des Arrestes wichtige Vorbereitung einer Nachbetreuung umfasst.

In § 8 E ist die Ermöglichung einer frühzeitigen Kontaktaufnahme mit außervollzuglichen Institutionen verankert, die den Jugendlichen nach der Entlassung persönliche und auch soziale Unterstützung leisten können.

Zu begrüßen ist auch die in § 11 E festgeschriebene Einzelunterbringung und die getrennte Unterbringung von männlichen und weiblichen Jugendlichen. Gegen die in § 11 Abs. 2 E aufgeführten Ausnahmen von der grundsätzlichen Einzelunterbringung ist nichts zu erinnern.

Die Nachhaltigkeit der pädagogischen Einwirkung begünstigend sind ferner die in § 7 E enthaltenen klaren pädagogischen Regelungen über Freizeitgestaltung und Sportangebote sowie die in 6 E ausdrücklich vorgesehene aktive Mitwirkung des Jugendlichen bei der Aufstellung des Förderplans.

Hervorzuheben ist weiterhin die in § 18 E festgelegte wichtige Förderung des Verantwortungsbewusstseins des Jugendlichen.

Positiv zu bewerten ist gleichfalls die in § 20 E geregelte Konfliktbehandlung, die vorrangig eine pädagogische Aufarbeitung vorsieht. Die aufgezählten Disziplinarmaßnahmen, die verhängt werden können, sind für die Situation des Jugendarrestes angemessen und bestätigen seine pädagogische Ausrichtung.

Die klare Regelung eines Beschwerderechtes in § 23 E liegt im Interesse der Jugendlichen.

Das gilt auch für den Inhalt des Schlussberichtes am Ende des Vollzuges und dessen Erläuterung gegenüber dem Jugendlichen beim Entlassungsgespräch.

Da eine pädagogische Einwirkung wesentlich von der zur Verfügung stehenden Zeit abhängt, ist in § 34 Abs.2 E zu Recht bestimmt, dass die Regelungen des vorgelegten Gesetzesentwurfes – wie z.B. der in § 6 genannte Förderplan und die § 7 E vorgesehenen Lern-, und Bildungsangebote, Sportaktivitäten und Freizeitangebote -

nur Geltung haben, soweit die Dauer des Arrestes dies zulässt, d.h. also keine Anwendung finden für den Vollzug von Freizeit - und Kurzarrest.

Die erzieherische Ausgestaltung mit den im Entwurf in § 4 E aufgeführten Elementen hat daher bei Freizeit- und Kurzarrest nur wenig Möglichkeiten einer nachhaltigen Einwirkung auf die Jugendlichen.

Da auch bei Dauerarrest aufgrund der geringen Zeitspanne erzieherische Einflussmöglichkeiten begrenzt sind und im wesentlichen nur Möglichkeiten für ein straffreies Leben in der Zukunft aufgezeigt werden können, setzt der Entwurf, wie oben bereits aufgezeigt, frühzeitig auf die Vermittlung von Kontakten zur Jugendhilfe, zu außervollzuglichen Organisationen, zu Bildungsstätten sowie Vereinen, die den Jugendlichen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfeleistungen geben können. Weiterhin wird schon während des Arrestes die Herstellung von Kontakten zu Ansprechpartnern/ Ansprechpartnerinnen gefördert, an die sich die Jugendlichen nach ihrer Entlassung wenden können (§ 8 E).

Es muss allerdings betont werden, dass eine erfolgreiche Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurf sehr gut ausgebildete, pädagogisch besonders geschulte Vollzugsbedienstete erfordert, und zwar in ausreichender Zahl, damit positive Ergebnisse erzielt werden können.

Die Mehrkosten dürften durch eine – zumindest in einigen Fällen – erfolgreiche Integration der Jugendlichen in die bürgerliche Gesellschaft wettgemacht werden.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass der vorgelegte Gesetzentwurf ausgewogen ist und die notwendigen Kriterien für einen vom Erziehungsgedanken getragenen Arrestvollzug umfasst, der nach hiesiger Auffassung durchaus positive Auswirkungen auf einen Teil der im Arrestvollzug befindlichen Jugendlichen haben dürfte.

Seitens des Richterbundes wird er daher der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung ohne Einschränkung befürwortet.

Eine enge Abstimmung aller Länder bezüglich des Inhaltes zu erlassender Arrestvollzugsgesetze wäre allerdings wünschenswert. Insofern ist der FDP Recht zu geben. Mit dem Gesetz von NRW und dem hessischen Entwurf der SPD liegen aber bereits sehr klare, auch von weiteren Arrestvollzugsgesetzen zu beachtende Vorgaben vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ursula Goedel  
Vorsitzende des Landesverband Hessen im Deutschen Richterbund

## **Stellungnahme für die Anhörung durch den Rechts- und Integrationsausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags am 21. August 2013**

### **zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen – Drucks. 18/7179**

#### **I. Allgemeine Schwierigkeiten einer Regelung des Jugendarrestvollzugs**

Eine erste Schwierigkeit der gesetzlichen Regelung des Jugendarrestvollzugs ergibt sich aus der *Heterogenität der Vollzugspopulation*. Es sind junge Menschen mit oder ohne Strafverurteilungen, mit oder ohne Drogenerfahrung, mit oder ohne Hafterfahrung, Einheimische und Migranten, solche, die etwa wegen bloßen Schulschwänzens und Verstoßes gegen das Ordnungswidrigkeitenrecht in den „Ungehorsamsarrest“ kommen, solche, die diesen antreten müssen, weil sie gegen Weisungen oder Auflagen in einem Urteil zu Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist, verstoßen, vor allem diejenigen, gegen die „originär“ als Sanktion Jugendarrest im Urteil angeordnet wird, schließlich neuerdings die jungen Leute, bei denen „schädliche Neigungen“ bejaht werden, deswegen Jugendstrafe verhängt wird, deren Vollstreckung aber zur Bewährung ausgesetzt oder noch vorbehalten ist („Warnschuss“- oder „Einstiegsarrest“). Dass insbesondere die letztgenannten Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen schon „schädliche Neigungen“ vorliegen, die also erhebliche und wiederholt Straftaten begangen haben und verurteilt worden sein dürften, den Vollzug verfremden und systemwidrig in den Arrestvollzug gelangen, liegt auf der Hand und war eines der Argumente, die der Verfasser auch kritisch gegen das Bundesgesetz von 2012 in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 23. Mai 2012 vorgetragen hatte (vgl. insb. Verf., ZRP 2012 S. 101 f). Dazu wird auf die damalige Stellungnahme verwiesen. Immerhin hat jetzt das Bundesamt für Justiz eine intensive Evaluationsstudie zur Prüfung der Wirksamkeit und Nebenwirkungen dieses Gesetzes ausgeschrieben ([www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de), Ausschreibungen). Deren Ergebnis wird – das steht zu erwarten – die Argumente gegen das neue Instrument bekräftigen und eventuell zur Überprüfung des Gesetzes – aber erst in einigen Jahren – führen.

Eine zweite Schwierigkeit folgt aus der *Heterogenität der Verbüßungszeiten und entsprechenden Fluktuation in der Population*. Jugendarrestanten können ein oder zwei Freizeit-Arreste von je zwei Tagen, Kurzarreste von etwa 2-4 Tagen, schließlich Dauerarrest

von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen zu verbüßen haben. Bei den „Beuge-Arrestanten“ kann zudem nachträglich während der Vollzugszeit der Arrest abgebrochen werden, wenn sie Weisungen oder Auflagen erfüllen. Die tatsächlichen Aufenthaltszeiten sind also oftmals bei Arrestantritt noch ungewiss und betragen 2 bis 28 Tage. Dass deswegen nur ein kleinerer Teil der Arrestanten für eine kontinuierliche Behandlungsarbeit zur Verfügung steht, ist offenkundig.

## II. Notwendigkeit gesetzlicher Regelung

Zutreffend geht der Entwurf davon aus, eine gesetzliche Grundlegung des Jugendarrestvollzugs sei erforderlich. Das entspricht den Vorgaben des BVerfG sowohl zum Strafvollzug als auch zu jedem sonstigen durch Strafgerichte angeordneten Freiheitsentzug, insbesondere der Entscheidung zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von 2006. Denn mit dem Jugendarrest sind über den bloßen Freiheitsentzug hinaus Eingriffe in Grundrechte verbunden, die einer ausdrücklichen gesetzlichen Legitimation bedürfen.

## III. Konzeption des Jugendarrestvollzugs

Der Jugendarrestvollzug ist seit Langem im Umbruch. Bis in die achtziger Jahre gab es das Konzept des „short sharp shock“. Das Modell hat sich als kontraproduktiv erwiesen mit seinen Isolationsvorgaben, alleinigen Möglichkeiten, mit dem Vollzugsleiter (Richter) zu sprechen und gelegentlichen „harten Tagen“ mit kargem Lager, Wasser und Brot. Vereinzelt erprobten Vollzugsleiter neue Wege, insbesondere sozialpädagogische Maßnahmen, Gruppenveranstaltungen, Ausführungen in Gruppen zu sportlichen oder naturkundlichen Gemeinschaftserlebnissen, nützlichen Kursen und Einzel- sowie sozialpädagogischen Gruppengesprächen. So war das auch in Gelnhausen und später in Friedberg. Dieses Konzept erzieherischer, resozialisierender Vollzugsgestaltung schwebt offenbar auch dem Entwurf vor. Wenn man überhaupt am Jugendarrest festhalten will, erscheint dies als derzeit einzig gangbarer Weg der Vollzugsgestaltung.

Bei der Neukonzeption muss man sich aber insgesamt vergegenwärtigen, dass *jeder Freiheitsentzug Straffälliger mit negativen Wirkungen verbunden ist*. Sie können mit dem Stichwort „Subkultur“ umschrieben werden. Jugendliche kommen in eine Welt Delinquenz-erfahrener junger Leute, die von informellen neben formellen Normen, einer Schattenwirtschaft, Ängsten, gelegentlich Gewalt geprägt ist, in der Rangordnungen und Machtverhältnisse entstehen, in der Außenwelt entfremdetes Kunstklima besteht und unter jungen Männern ungünstige Männlichkeitsvorstellungen eher verhärtet werden. Jede Haft hat zudem stigmatisierende Wirkungen (Fremdbild: „Der kommt aus dem Knast“; Selbstbild: „Das halte ich also aus, sitze es auf einer Backe ab, jetzt erst recht, werde ein Held in meiner Gruppe“; oftmals dokumentiert sozusagen durch entsprechende Tattoos). Die beste Gestaltung des Vollzugs kann solchen Einflüssen allenfalls entgegenwirken, sie aber nicht unterbinden. Haft bedeutet immer bei guter Resozialisierungsarbeit „nur“ die Chance, außer negativen auch positive Erfahrungen zu vermitteln. Insgesamt schneidet der Jugendarrest nach Rückfalluntersuchungen wohl auch deswegen jedenfalls ungünstiger ab

als „ambulante“ Sanktionen (wie sozialpädagogisch begleitete und kontrollierte Bewährungsaussetzungen oder bloße Trainingskurse als erzieherische Weisungen). Das stimmt überein mit den Metaanalysen Shermans u.a. (Evidence-Based Crime- Prevention, 2002), die festgestellt haben, dass alle US-amerikanischen Ansätze des „Probier- oder Schnupper-Knasts“ sowie der „Drillhaft“ sich nicht als zielführend erweisen. Selbst bei guter Resozialisierungsarbeit ist mit ungünstigen Wirkungen und geringem Gesamterfolg zu rechnen. Das entbindet freilich nach gegenwärtiger Rechtslage nicht von der gesetzgeberischen Verantwortung der Länder, ein Vollzugsgesetz für den Jugendarrest zu schaffen.

Verfolgt man aber das *Konzept eines erzieherisch-resozialisierend ausgerichteten Vollzugs*, muss man dem daraus folgenden Kosten-, Personal- und Organisationsaufwand gerecht werden. Solchem Anspruch wird nicht gerecht, wer lediglich an Werktagen Kurse anbietet usw. Alexander Böhm, wohl erfahrenster Wissenschaftler und Jugendstrafvollzugspraktiker in Hessen, pflegte bei Gesprächen über Resozialisierung oder Behandlung im Haftvollzug immer zu fragen: „Was geschieht an Abenden und Wochenenden?“ Wer steht dann zur Verfügung, um mit den jungen Leuten zu arbeiten und Subkultur entgegenzuwirken? Dem kann man erfahrungsgemäß besser gerecht werden, wenn man zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter/innen für die Anstalt gewinnt und schwerpunktmäßig in den Personal-knappen Zeiten wirken lässt.

#### **IV. Zu Details des Gesetzentwurfs**

- 1.** Sinnvoll erscheint es, mit § 1 den Kern der Vorschriften auf die mit Dauerarrest verbundenen Arrestformen zu beziehen (vgl. aber unter zu 11.).
- 2.** In § 2 (Ziel und Aufgaben) oder in § 3 Abs. 3 sollte zusätzlich ausdrücklich die Aufgabe erwähnt werden, sich schon im Vollzug gewaltfrei zu verhalten und der Gefahr entgegen zu wirken, im Vollzug Opfer von Gewalt zu werden. Das erscheint für alle Vollzugsgesetze angebracht, wurde vom Verfasser auch schon bei vorangegangenen Vollzugsgesetzen angemahnt, wurde immer wieder von Opferschutzverbänden gefordert, ist zwar mehr deklaratorischer Programmsatz, aber doch notwendiger Hinweis auf eine rechtliche Verpflichtung der Vollzugsverwaltung und entspricht vor allem neueren Erkenntnissen vom Ausmaß haftinterner Gewalt und Kriminalität. (Vgl. die Untersuchungen des KFN von Pfeiffer sowie des Kölner Kriminologischen Instituts von Neubacher; Verf., Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze - Drucks. 18/ 6068, 09.11.2012 S. 4 unter Hinweis auf eine entsprechende Regelung z.B. in einem Gesetz Baden-Württembergs.)
- 3.** In § 3 Abs. 1 Satz 3 (sprachliche Korrektur): „...ihre Fähigkeit, sich in die Situation der Opfer...einzufühlen...“

§ 3 Abs. 2, Satz 3 (sprachliche Korrektur): Das Reifen kann man unterstützen, nicht den Reifegrad; den könnte man „berücksichtigen“. Auch kann man nicht die persönliche Situation „unterstützen“. Zudem liegt eine Überschneidung mit § 4 Abs. 2 vor.

§ 3 Abs. 3 enthält zwei Verpflichtungen des Vollzugs, die als „Soll“- Vorschriften zu schwach formuliert sind. („Der Vollzug hat darauf hin zu wirken, dass...“)

**4.** Die in § 4 Abs. 1 benannten Beispiele tragender Elemente erzieherischer Gestaltung sollten mit Nr. 10 ergänzt werden: „die Vermittlung alltagspraktischer Fertigkeiten“. Gerade auch bei Kurzarrest oder bei Warten auf den Beginn eines neuen Kurses ist es möglich, in wenigen Stunden für den üblichen Alltag wichtige Fertigkeiten zu vermitteln, wie etwa das Ausfüllen von Anträgen und Verfassen von Bewerbungsschreiben.

**5.** § 11 formuliert die Einzelunterbringung zu schwach als Soll-Vorschrift.

Einzelunterbringung muss der Regelfall sein; Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen zuzulassen. Ob es solche überhaupt gibt, ist zweifelhaft. Der Wunsch eines Arrestanten darf keinesfalls genügen. Gründe werden üblicherweise in einer Suizidgefahr gesehen. Das ist nicht stichhaltig. Schon der erwähnte Alexander Böhm hat dazu dem Verf. gegenüber geäußert, ernste Suizidgefahren seinen selten vorher erkennbar; sei das aber der Fall, sei jemand in ein Krankenhaus zu bringen oder als haftunfähig zu behandeln; auf keinen Fall dürfe man im Zusammensein mit einem anderen Inhaftierten eine Problemlösung sehen; das berge neue Risiken und überfordere den Anderen. Hinzuweisen ist auch auf die Erkenntnis, dass alle bisherigen Skandale von Misshandlungen und Tötungen in Jugendhaftanstalten (z.B. Siegburg, Thüringen, neuerdings in der Wiener Josefstadt, vgl. Kurier v. 13.07.2013) mit der Mehrfachbelegung von Zellen zu tun hatten. Einzelunterbringung ist – selbst bei entgegenstehendem Willen – zwingend erforderlich, um ein Mindestmaß an Privatsphäre zu erhalten, einen Rückzugsraum zu bieten und subkulturell-negativen Einflüssen entgegen zu wirken. In Abs. 2 werden zu großzügig Ausnahmen zugelassen. Gerade auch bei jungen Leuten mit Migrationshintergrund wird regelmäßig dieser Wunsch geäußert; das ist verständlich, aber für resozialisierenden Einfluss hinderlich.

**6.** Zur Meldepflicht in § 18 Abs. 4: Bei mehreren Anhörungen hat der Verf. bereits seine Bedenken gegen eine Meldepflicht Inhaftierter geltend gemacht, die über die in § 323 c StGB hinausgeht (vgl. z.B. Ausschussvorlagen RTA/16/70 und UJV/16/21 v. 14.08.2007, S. 202 ff, 208). Die vorliegende Entwurfsfassung hat die Meldepflicht zwar schon eingeschränkt auf bevorstehende Gefahren für Leib und Leben. Aber sie geht entgegen der Begründung entscheidend über die allgemeine Hilfeleistungspflicht in § 323 c StGB hinaus, weil sie nicht die Zumutbarkeitsschranke enthält. In der Regel ist es aus subkulturellen Gründen Inhaftierten – auch im Jugendarrest – nicht zumutbar, andere anzuzeigen. Oberstes Gebot informeller subkultureller Normen, die in fast jeder Anstalt der Welt vorherrschen, ist es, keinen Mitgefangenen anzuzeigen, „nicht zu singen“. Wer dagegen verstößt, kann in Lebensgefahr geraten, auch und besonders in Jugendhaftanstalten. Ihn dann in einen Normenkonflikt zu stellen, kann kaum verantwortet werden. Wenn überhaupt, erscheint nur

eine Soll-Vorschrift angebracht ohne disziplinarische Konsequenzen bei Verstoß oder aber die Aufnahme des Zumutbarkeits-Regulativs. Ohnehin sind solche Anzeigepflichten unrealistisch wegen der bekannten Beweisschwierigkeiten bei möglichen Verstößen.

**7.** Zu § 21 Abs. 2 (mit Entkleidung verbundene körperliche Untersuchung): Auch hier verweise ich auf frühere Stellungnahmen in Anhörungen (z.B. Ausschussvorlagen RIA/18/55 und UJV/18/18 v. 09.11.2012, S. 6 f). Mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen müssen seltene Ausnahmen bleiben. Wenn Gefahr im Verzuge angenommen wird, mag das angehen, nicht aber, wenn ohne Einschränkung dieser Art die Anstaltsleitung im Einzelfall eine Durchsuchung anordnen darf. Soll die Leitung keinen Restriktionen qualitativer Art unterliegen? Dass es die Leitung anordnet, gewährleistet doch nicht an sich schon eine konkrete Notwendigkeit. (Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. ausführlich Verfasser/Buckolt, StV 2006, 163 ff.)

**8.** Zu Maßnahmen, Suchtmittelmissbrauch festzustellen, in § 21 Abs. 3: Wiederum sei verwiesen auf die ausführliche Darstellung in mehreren vorangegangenen Anhörungen (u.a. auf die Stellungnahme des Verf. zu den Ausschussvorlagen RTA/16/70 und UJV/16/21 v. 14.08.2007 S. 208 f). Es bestehen sachliche und terminologische Bedenken. In Hessen sind ja mit solchen Maßnahmen vor allem regelmäßige Urin-Tests auf Drogen gemeint. Deren Nutzen, Kosten und subkulturelles Unterlaufen wurden wiederholt kritisch beleuchtet (vgl. z.B. Verfasser, in: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen, R. Gassmann, Hrsg., Suchtprobleme hinter Mauern, 2002 S. 35-63). Zur Terminologie: Gemeint ist doch nicht der „Suchtmittelmissbrauch“, sondern der Suchtmittel-Umgang, unabhängig davon, ob es sich um Ge- oder Missbrauch handelt. Das gilt für den in der Anstalt verbotenen Alkohol ebenso wie für Cannabis. Da ein anderes „Suchtmittel“ – Nikotin – in Anstalten sehr verbreitet ist und wohl auch im Jugendarrest nicht verboten sein soll, müsste insoweit der Suchtmittelbegriff ebenfalls eingengt werden.

**9.** Zum „Beschwerderecht“ in § 23: Schon aus didaktischen Gründen sollte, wie es der Verf. auch bei früheren Anhörungen angeregt hatte (vgl. z.B. Ausschussvorlagen RIA/18/55 und UJV/18/18 v. 09.11.2012 S. 7), in § 23 zusätzlich auf das allen Bürgern zustehende Grundrecht aus Art. 17 GG hingewiesen werden, das unberührt bleibt. (Zur Bedeutung des Petitionsrechts zumal in Haftanstalten vgl. bereits Verf., GA 1968, 236 ff, GA 1970, 65 ff.)

**10.** Zu § 28 Abs. 1 (lediglich sprachlich): „...oder *der* Jugendrichter...“

**11.** Zu § 33 und der Geltung des Entwurfs für den „Beugearrest“. Da in § 1 Abs. 1 auch diese Arrestform ausgenommen ist und auf § 33 verwiesen wird, müsste in § 33 ausdrücklich die entsprechende Anwendung des Gesetzes auf diesen Arrest angeordnet werden. Er ist nämlich auch Dauerarrest. Oder man müsste sogleich in § 1 den Geltungsbereich ausdrücklich auch auf diesen Arrest erstrecken. Eine Klarstellung erscheint jedenfalls angebracht.